

## 1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Geisfeld über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 02.03.1976

Der Ortsgemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. IS. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBL. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBL. S. 31) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBL. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. Februar 1983 (GVBL. S. 25) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderungen

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(2) § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 35 m bis 70 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 35 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisfeld, den *12. April 1985* .....



*Rardt* .....

(Ortsbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S.306) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7.2.1983 (GVBl. S.25) genehmigt.

5500 Trier, den *02.04.1985*  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg



In Vertretung:

*[Handwritten signature]*